

**Rede  
des polizeipolitischen Sprechers**

**Karsten Becker, MdL**

zu TOP Nr. 6 und 7 – Abschließende Beratungen

**6) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
dienstrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/10270

**7) Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für  
niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen**

Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/1992

während der Plenarsitzung vom 28.06.2022  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Anrede,

ich will auf zwei Aspekte des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften besonders eingehen: Zum einen auf die Vorgaben für ein angemessenes äußeres Erscheinungsbild von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten – insbesondere auf Tätowierungen –, und zum anderen auf die Einführung einer Regelabfrage bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst.

Anrede,

der Zeitgeist ändert sich. Und damit auch die Auffassung über die Angemessenheit des öffentlichen Erscheinungsbildes von Polizistinnen und Polizisten. Und diesen Veränderungen im Spannungsfeld zwischen individueller Gestaltungsfreiheit der Privatperson und eines im Zusammenhang mit der Dienstausübung angemessenen Erscheinungsbildes muss der Dienstherr natürlich Rechnung tragen.

Dazu wollen wir auf eine Ermächtigung zurückgreifen, die der Bund länderübergreifend im Beamtenstatusgesetz geschaffen hat. Danach haben die Länder die Möglichkeit, Merkmale des Erscheinungsbildes von Polizistinnen und Polizisten durch Landesrecht zu bestimmen.

Der wesentliche Maßstab der dazu erforderlichen Regelungen ist für uns der Umstand, dass das Erscheinungsbild unserer Polizistinnen und Polizisten nicht weniger als den ersten Schritt in einem Kommunikationsprozess darstellt. Einen ersten Schritt, der darüber entscheidet, ob sich einzelne Bürgerinnen oder Bürger mit ihren Anliegen überhaupt an einen Polizisten wenden.

Aber genau so kann das Erscheinungsbild auch über den Verlauf und das Gelingen eines Kommunikationsprozesses entscheiden. Und darum ist die Frage nach dem Erscheinungsbild auch keine ganz kleine Münze. Denn der Verlauf eines Kommunikationsprozesses ist in dem Leitbild einer bürgernahen Polizei mindestens mitentscheidend für Eskalation oder Deeskalation.

Anrede,

lassen Sie mich meine Anmerkungen zur Regelabfrage eines vorausschicken: Ich meine, dass wir sehr zufrieden mit der Arbeit unserer Polizei sein können. Ebenso zufrieden sein können wir aber auch mit der Verfassung, in der sich die Organisation mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern befindet.

Damit meine ich insbesondere die Haltung der Polizeibediensteten zu den elementaren Werten unseres demokratischen Rechtsstaates – insbesondere die

individuelle Freiheit und Gleichheit der Menschen, die Prinzipien der Gewaltenteilung und des Vorrangs der Gesetze. Das ist nicht unbedingt selbstverständlich. Insbesondere nicht in Zeiten, in denen Verfassungsfeinde gezielt versuchen, Einfluss auf staatliche Institutionen zu erlangen.

Anrede,

dass die Polizei ein vorrangiges Ziel rechtsradikaler Unterwanderungsbemühungen darstellt, belegt bereits ein Blick in die Geschichte. Und darum können wir auch nicht davon ausgehen, dass der gegenwärtige Zustand ohne aktives Zutun von selbst erhalten bleibt.

Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich in dem Zeitraum von 2013 bis 2030 über die Hälfte aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Ruhestand verabschiedet haben und durch neu ausgebildete ersetzt worden sein werden. Diese Personalveränderungen werden natürlich nicht ohne Auswirkungen auf die Organisation bleiben. Übermitteltes Erfahrungswissen, Einstellungen und Werthaltungen – wie die demokratische Resilienz – können verloren gehen und durch neue ersetzt werden.

Anrede,

das darf aber nicht für die Grundprinzipien des Berufes, wie das konsequente Eintreten für Demokratie, die Grundrechte und unsere daraus abgeleitete Rechtsordnung gelten. Sie sind und bleiben der elementare Pfeiler unserer pluralistischen Gesellschaft und damit auch ein unverrückbarer Ankerpunkt für die Werthaltung unserer Polizei.

Darum müssen wir nicht erst bei der Ausbildung sensibel sein. Nein, wir müssen bereits bei der Personalauswahl diejenigen Bewerber ausschließen, bei denen Zweifel an ihrer Verfassungstreue bestehen. Seit 2020 setzen wir u. a. auf ein Einwilligungsmodell für die Abfrage von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes. Dieses Modell hat natürlich seine Schwächen. Nämlich dann, wenn eine Einwilligung nicht erteilt wird und gravierende Eignungsmängel hinsichtlich der Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber dadurch unerkannt bleiben.

Deshalb ist es notwendig, umfassendere Erkenntnisse, wie sie aus polizeilichen Auskunftssystemen eben nicht gewonnen werden können, aus den nachrichtendienstlichen Informationssystemen zu generieren.

Anrede,

damit leisten wir einen wichtigen Beitrag, um die Integrität unserer Landespolizei auch für die kommenden Jahrzehnte zu gewährleisten.